universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Besitzesklagen

urn:nbn:at:at-ubi:2-1036

auch mit dem interdictum de precario*) klagen. Daß auch eine condictio incerti (L. 2. §. 2. de precario. L. 19. §. 2. eod. Paulus V. 6. §. 10.) angestellt werden kann, versteht sich von selbst. Wie kam Paulus auf die Meinung, daß das interd. de cland. poss. weit eher passend sei gegen die Erben des Precisten, als das interd. de precario? Ich glaube, Paulus dachte sich die Sache so: Das precarium ist, so wie die Schenkung, ein auf der Liberalität**) beruhendes Geschäft; wenn daher der Precist stirbt, so verpflichtet die fides dessen Erben, den Concedenten davon in Kenntniß zu setzen und ihn zu bitten um weitere Belassung in dem nämlichen Verhältnisse zur Sache, in welchem sich ihr Erblasser zu ihr befand; thun sie dies nicht, so kann angenommen werden, daß sie den Tod ihres Erblassers absichtlich verheimlichen, um die Sache länger zu behalten.

Besitzesklagen.

Unter den Klagen***) giebt es einige, welche nicht auf dem Erwerbe eines bestimmten Rechtes, sondern auf einer sittlichen Idee beruhen, speciell auf der Idee, daß es sich mit den Forderungen der höheren Gerechtigkeit nicht vereinigen ließe, wenn derjenige, der sich mit Schaden eines Anderen, ohne eine justa causa dazu gehabt haben, bereichert hat, den so erworbenen Gegenstand in seinem Vermögen behalten sollte.****) Es ist daher nichts auffallendes, daß die gedachten Klagen in der Sphäre des Besitzes neben den Interdicten zur Anwendung kommen, vielmehr ist dies als etwas naturgemäßes und normales anzusehen. Da die Besitzesklagen eine Bereicherung des Beklagten voraussetzen, so folgt von selbst, daß sie nur resti-

*) L. 8. §. 8. de poss. — L. 2. C. eod.

**) L. 2. §. 2. de precario: „— Est enim aequum, tamdiu te liberalitate mea uti, quamdiu ego velim etc.“

***) Bruns gebührt das Verdienst, in neuerer Zeit auf die Besitzesklagen in gebührender Weise aufmerksam gemacht zu haben. Savigny übergeht sie in seiner Besitzeslehre ganz mit Stillschweigen.

****) L. 6. de cond. ob turp. causam., L. 1. §. 3. de cond. sine causa drücken sich mit Hinsicht auf das gedachte frühere Rechtsprinzip so aus: „in id, quod ex injusta causa apud aliquem sit, posse condici.“

tutorisch sein können. Dies drückt auch die L. 1. §. 4. uti possid. ausdrücklich aus: „Omnis de possessione controversia aut eo pertinet, ut quod non possidemus, nobis restituatur, aut ad hoc, ut retinere nobis liceat, quod possidemus. Restiduendae possessionis ardo aut interdicto expeditur aut per actionem.“

Die Quellen bleiben aber nicht bei diesem allgemeinen Ausspruche stehen, sie gehen noch specieller auf die Sache ein. Die L. 25. §. 1. de furtis, L. 1. §. 1. de cond. tritic. L. 2. eod. erklären sich für die Zulässigkeit der Besitzescondictionen im Falle der Dejection.

L. 15. §. 1. de cond. indeb. meint, daß im Falle, wenn Jemand einem Anderen in der irrigen Voraussetzung, daß er dessen Schuldner sei, den Besitz tradirt hat, ihm eine Besitzescondiction ex causa indebiti zukomme.

L. 9. pr. quod metus causa und L. 21. §. 2. eod. lassen den Besitzer mit der actio quod metus causa klagen, wenn derselbe zur Tradition des Besitzes durch Gewalt veranlaßt wurde. Auch darin finde ich nichts auffallendes. Die actio quod metus causa beruht auf demselben Principe wie die Condictionen und sie heißt gewiß nur darum keine condictio, weil sie erst durch das prätorische Edict eingeführt wurde.*)

Auch die condictio incerti von der in dem Abschnitte: Ueber das interd. de precario die Rede war, beruhet auf Anerkennung der Pflicht der Herausgabe dessen, wodurch sich der Gegner injuste bereichert hat.

---

*) Das jus civile kannte sie darum nicht, weil dasselbe einseitig an dem Grundsatze festhält: quamvis coactus volui, tamen volui. Es ist offenbar, daß nach demselben nicht gesagt werden kann, daß der Gegner die Sache sine causa im Vermögen hat, indem nach ihm die causa in dem Willen des Beschädigten liegt. Durch die Einführung der actio quod metus hat aber der Prätor jenen in der Natur der Sache begründeten Satz nicht aufgehoben, sondern nur seine Sphäre in dem gebührenden Umfange begränzt. In der Prätorischen Auffassung liegt ein Fortschritt; denn wenn es auch wahr ist, daß der Gezwungene gewollt hat, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß der Gegner sich, da der Zwang eine unrechtliche Handlung ist, sine causa bereichert hat.

In der L. 23. §. 2. ex quib. caus. maj. spricht Ulpian die Meinung aus, daß im Falle, wenn ein Großjähriger den Besitz eines Grundstücks oder eines Nießbrauchs durch Gefangennehmung verloren hat, er den Antrag auf die restitutio in integrum stellen kann. Auf den ersten Blick scheint darin etwas auffallendes, unerhörtes zu liegen. Dies ist aber nicht der Fall, indem die Restitution ebenfalls auf der Idee der höheren Gerechtigkeit beruht, da sie in nichts anderem besteht, als in der Abwendung derjenigen Folgen, welche secundum tenorem juris aus einer bestimmten Thatsache entspringen. Das jus postliminii und die fictio legis Corneliae würde freilich auf den Besitz keine Anwendung haben können, weil die genannten beiden Rechtsmittel ihrer Natur nach lediglich auf Rechtsverhältnisse beschränkt sind, indem sie gegen die aus der Gefangennehmung entspringenden nachtheiligen Folgen mit Hilfe der Fiction operiren, daß die Gefangennehmung, sofern sie ein Rechtsgrund, ein Rechtstitel beim Verluste der Rechte ist, nicht stattgefunden hat, der Verlust des Besitzes sich aber nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen rein factischen Grund stützt, gegen den die beiden gedachten Rechtsmittel eben so wenig etwas auszurichten vermögen, wie gegen die Gefangennehmung selbst, sofern sie als ein bloßes Factum in Betracht kommt. Eine ganz andere Bewandtniß muß es mit der Restitution haben, indem dieselbe gegen den Grund, auf den sich das Erlöschen eines bestimmten Verhältnisses gründet, nicht operirt, sondern nur die an die Erlöschung desselben geknüpften Rechtsfolgen aufhält.

Die Condiction, von welcher die L. 6. de donat. inter vir. et ux. redet, ist nicht possessorisch, sondern petitorisch, indem sie sich darauf gründet, daß die Ehegatten das Eigenthum an den während der Ehe einander geschenkten Sachen nicht erwerben. Possessorisch wäre sie nur dann, wenn das Schenkungsverbot unter den Ehegatten sich auch auf den Besitz beziehen möchte, was, wie in dem Abschnitte über die Bedeutung der possessio civilis bemerkt wurde, nicht der Fall ist.

Die Condictionen erhielten durch die Uebertragung auf den

Besitz eine wichtige Modification. Innerhalb der Besitzsphäre sind sie nämlich nicht mehr actiones stricti juris, sondern actiones bonae fidei. Diese Aenderung ihrer Natur war eine nothwendige, da die strengen Klagen ihrem Character nach ein rechtliches Verhältniß voraussetzen.

Daß die Condictionen in ihrer Anwendung auf den Besitz cond. incerti sind, versteht sich von selbst, aber auch die L. 19. §. 2. de precario bestätigt dies.

Ihr Verhältniß zu den Interdicten ist der Art, daß dem Kläger die Wahl freisteht, sich des einen oder anderen Rechtsmittels zu bedienen.

Welche Einreden stehen dem Beklagten gegen die Besitzklagen zu? Wiewohl die Quellen selbst diese Frage nicht beantworten, so sind wir doch im Stande, hiebei ebenso sichere Regeln aufzustellen, als wenn wir sie aus den Quellen geschöpft hätten. Da nämlich die Besitzklagen nicht petitorisch, sondern possessorisch sind, so versteht sich von selbst, daß der Beklagte sich nur der exceptio vitiosae possessionis, der Verjährungseinrede und zwar der dreißigjährigen, so wie der Einrede aus dem jus retentionis bedienen kann, daß dagegen ihm alle auf den Erwerb eines Rechts, sei es eines dinglichen, sei es eines obligatorischen, gründenden Einreden versagt werden müssen.

Rechtsbesitz.

Daß der Rechtsbesitz in der factischen Ausübung eines bestimmten Rechts besteht, unterliegt keinem Zweifel. (L. 3. §. 2. de itinere.) Aber eben so ist sicher, daß dieses bestimmte Recht bei der Ausübung als ein Rechtsobject nicht gedacht wird, indem ein Recht nie zum Rechtsobjecte werden kann, da beide Begriffe einander logisch ausschließen. Dies und nichts anderes ist, wie ich glaube, der Sinn der Aeußerungen der Quellen: nec possideri intelligitur jus incorporale" (L. 4. §. 27. de usurp.), „possideri possunt, quae sunt corporalia" (L. 3. pr. de poss.). Der erstere Satz enthält scheinbar einen unnützen Pleonasmus, allein von dem Standpunkte der Römer aus war die Hervorhebung des Umstandes, daß das Recht eine